

Fraktion Pro Wolfen

Änderungsantrag zum BA 172-2016

Antragsinhalt

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die 1.Änderung seiner Geschäftsordnung mit dem Wortlaut gemäß Anlage

Anlage:

Der §2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind der Stadtratsvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

Der §2Abs.3 erhält folgenden Wortlaut:

Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob der Stadtrat nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann. Dringlichkeitsanträge können von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion oder der Oberbürgermeisterin eingebracht werden. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen. Bis zur Anerkennung der Dringlichkeit durch den Stadtrat ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

Der §5Abs.3 Punkt e erhält folgenden Wortlaut

Berichte der Vertreter in kommunalen Unternehmen und Beteiligungen

